

Telefon: 089/233 – 84053  
Telefax: 089/233 – 84092

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Pädagogisches Personal  
RBS-GL11-FST

## **Einführung der erweiterten Schulleitung an städtischen Schulen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12577**

7 Anlagen

### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.10.2018 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Ausgangslage**

Der Ausschuss für Bildung und Sport gab mit Beschluss vom 09.10.2013 (08-14 / V 11457) die Zustimmung zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung im Rahmen eines befristeten Pilotversuchs für die Dauer von zunächst bis zu drei Jahren an vier städtischen weiterführenden Schulen. Das Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus (nachfolgend Staatsministerium) genehmigte wegen der fehlenden Gesetzesgrundlage mit Schreiben vom 17.03.2014 einen Schulversuch gem. Art. 82 Abs. 4 BayEUG. Der Schulversuch wurde wegen der noch ausstehenden Gesetzesänderung im BayEUG für kommunale Schulträger mit Zustimmung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 03.05.2017 (14-20 / V 08350) und des Staatsministeriums ab 01.09.2017 bis längstens zum Schuljahresende 2018/2019 verlängert.

Seit 01.09.2014 nehmen die Städt. Artur-Kutscher-Realschule, die Städt. Realschule an der Blütenburg, der Städt. Helen-Keller-Realschule und die Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule an dem befristeten Modellprojekt teil. Die Erprobung einer neuen Führungsstruktur unterhalb der Schulleitung erfolgt an diesen Schulen auf der Basis eines festgelegten Modells mit einer vertikalen Struktur, z. B. Zug von der Jahrgangsstufe 5a bis 10a usw. Im

Rahmen einer stadtweiten Stellenausschreibung wurden die Lehrkräfte für die Führungsfunktion in der erweiterten Schulleitung ausgewählt. Diese Lehrkräfte leiten an ihren jeweiligen Schulen die sich aus der oben genannten Struktur ergebenden Lernhäuser. Im städtischen Modellversuch sind zwar die Ständige Vertreterin/der Ständige Vertreter der Schulleitungen an den vier Modellschulen nicht mit der Leitung eines Lernhauses betraut, jedoch sind kraft ihrer Funktion die 2.

Realschulkonrektorinnen/Realschulkonrektoren sowie der Mitarbeiter in der Schulleitung, der Ständige Vertreter der Leitung für den Realschulzweig sowie die Leiterin des Mittelschulzweiges an der Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule Mitglied in der erweiterten Schulleitung. Insgesamt nehmen 17 Lehrkräfte an den vier Modellschulen die Führungsfunktion in der erweiterten Schulleitung wahr.

## **2. Gesetzliche Grundlage**

In Art. 57a BayEUG ist die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung festgelegt. Allerdings gilt diese Bestimmung ausschließlich für staatliche Schulen. Für kommunale Schulträger besteht diese Möglichkeit bislang nicht. Das Staatsministerium bestätigte auf mündliche Nachfrage im Juni 2018, dass die Änderung des Art. 57a BayEUG zum Schuljahr 2019/2020 geplant ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und damit die Ermächtigungsgrundlage für kommunale Schulträger zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erst zum Beginn des Schuljahrs 2019/2020 vorliegen werden.

## **3. Rahmenbedingungen der erweiterten Schulleitung**

Neben dem Art. 57a BayEUG regeln insbesondere die Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV), die Funktionenkataloge für die Realschulen, Gymnasien bzw. beruflichen Schulen sowie die einschlägigen KMBek für die staatlichen Schulen die Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung. Die hier festgelegten Rahmenbedingungen sollen grundsätzlich auch für die städtischen Schulen gelten, die die erweiterte Schulleitung einrichten möchten.

Es gelten insbesondere folgende Rahmenbedingungen:

- Die Bewerbung für die Einführung einer erweiterten Schulleitung setzt eine Erörterung in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz an der Schule voraus, an der diese Führungsstruktur umgesetzt werden soll. Zudem erfolgt die Einbindung der zuständigen Personalvertretung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, ist die Ständige Vertreterin/der Ständige Vertreter der Schulleitung, die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Schulleitung, die 2. Realschulkonrektorin/der 2. Realschulkonrektor, die Ständige Vertreterin/der Ständige Vertreter der Leitung des Realschulzweiges sowie die Leiterin/der Leiter des Mittelschulzweiges sowie die Ständige Vertreterin/der

Ständige Vertreter der Leitung des Mittelschulzweiges an der Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule auch Mitglied der erweiterten Schulleitung

- Führungsspanne 1:14 (Richtwert)
- zwei Lehrerstunden für Leitungszeit je Mitglied der erweiterten Schulleitung
- Einwertung der Funktion „erweiterte Schulleitung“ an den Gymnasien bzw. beruflichen Schulen/Schulzentren in BesGr. A 15/EntgGr. 15 TVöD; an den Realschulen in BesGr. A 14/EntgGr. 14 TVöD

Die Mitglieder in der erweiterten Schulleitung erhalten für die ihnen zugeordneten Lehrkräfte Weisungsbefugnisse und es werden ihnen deshalb umfassende Personal- und Führungsverantwortung übertragen. Dies bedeutet, dass sämtliche städtischen Personalführungsinstrumente von diesen Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionseinhabern anzuwenden sind. Hier sind beispielhaft zu nennen: Beurteilungsbefugnis (Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser), Mitarbeitergespräch, leistungsorientierte Bezahlung (Lob), Führungsdialog usw.

In Übereinstimmung mit den staatlichen Regelungen sollen für die Wahrnehmung der Führungsfunktion als Leitungszeit zwei Anrechnungsstunden gewährt werden. Die Schulleitungen können im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Kontingents von Anrechnungsstunden in Abstimmung mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung eigenverantwortlich bei besonderen Situationen zusätzliche Entlastungen aus dem vorhandenen Stundenbudget disponieren. Dies führt nicht zu Mehrkosten im Haushalt.

Die Funktion der 2. Realschulkonrektorin/des 2. Realschulkonrektors (BesGr. A 14 + Amtszulage/EntgGr. 14 TVöD + Amtszulage) soll auch bei Einführung einer erweiterten Schulleitung an den städtischen Realschulen beibehalten werden. Mit ihr sind ebenso wie bei der Funktion Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Schulleitung an Gymnasien und beruflichen Schulen aufgrund der Größe der Schule zusätzliche Aufgaben (schulorganisatorische und verwaltungstechnische Tätigkeiten) aus dem Schulleitungsbereich verbunden. Die Stadt München behält damit die gleichen Rahmenbedingungen wie der Freistaat Bayern.

#### **4. Wirkungen und Zielsetzungen einer erweiterten Schulleitung**

Im Stadtratsbeschluss vom 09.10.2013 sind die erwarteten Wirkungen und Zielsetzungen einer erweiterten Schulleitung dargestellt. Im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung an den vier Modellschulen wurde eine zusätzliche Führungsebene eingerichtet, die die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Führung an Schulen schafft. Mit dem Modellversuch waren positive Veränderungen für die Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern intendiert.

Das smi schulmanagement-institut hat den Schulversuch an den vier Modellschulen im Rahmen einer Ausgangsevaluation, von leitfadengestützten Interviews, einer Dokumentenanalyse und von Fragebogenerhebungen evaluiert. Diese Ergebnisse des Abschlussberichts werden entsprechend den oben angeführten Personengruppen nachfolgend an den für den Schulversuch vereinbarten Zielen und Wirkungen im Wesentlichen widergespiegelt.

#### **4.1 Erwartete Wirkungen und Zielsetzungen der erweiterten Schulleitung im Schulversuch**

##### **4.1.1.1 Erwartete Wirkungen und Zielsetzungen für die Schulleitung**

- x Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erhält mehr Freiräume für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schulqualität im Hinblick auf die
  - pädagogische Unterrichtsentwicklung
  - Personalführung und -entwicklung
  - Organisationsentwicklung
- x Führungspotentiale im Kollegium sind erkannt und Führungsnachwuchs ist gezielt gefördert

##### **4.1.1.2 Evaluationsergebnisse**

###### **a) Schulleitung**

Die Schulleitungen der Modellschulen führten keine zeitliche Entlastung an, berichten jedoch über einen veränderten Aufgabenzuschnitt ihrer Funktion.

Dabei wurde vor allem

- eine wachsende Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters für die Kommunikation gesehen
- die Verantwortung für eine gemeinsame Schulidentität
- die besondere Verantwortung für die Unterrichtsqualität
- die Verantwortung für die Gewährleistung von Chancengleichheit

Die Personalführung und -entwicklung unterlag den weitgehendsten Veränderungen im Modellversuch. Sie ist in Bezug auf die Lehrkräfte eindeutig intensiviert und verändert vorhandene Maßnahmen, wie z. B. die Entwurfsgespräche bei der Erstellung der Dienstlichen Beurteilung, in sinnvolle, effektive Instrumente der Personalführung. Insgesamt gesehen hat sich die neue Leitungsstruktur bewährt. Die Rolle der Schulleitung verändert sich hin zur Führung von Führungskräften. Im Abschlussbericht wurde als wünschenswert für die Zukunft angeführt, dass die Besetzung aller Führungsstellen künftig beispielsweise durch Assessment-Center erfolgen soll. Für die Organisationsentwicklung wie auch für die Qualitätssicherung und -entwicklung wurde festgehalten, die Struktur noch geradliniger an dem Grundgedanken auszurichten, Herausforderungen an dem Ort bearbeiten zu lassen, wo sie auftreten.

### **b) Erweiterte Schulleitung**

Bei der Rollenfindung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung wurde der Begriff „Sandwichposition“ thematisiert. Die Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber der Ständigen Vertretung der Schulleitung an den vier Modellschulen waren im Schulversuch zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung außen vor. Es hat sich gezeigt, dass es für das Zusammenwirken in der Schule besser ist, wenn die Ständige Vertretung der Schulleitung auch einen Bereich führt und vollwertiger Teil der erweiterten Schulleitung ist. Ansonsten würde diese Personengruppe hinsichtlich ihrer Befugnisse abgekoppelt von der engeren und erweiterten Schulleitung in einer Sonderrolle stehen.

### **c) Schulleitung und Erweiterte Schulleitung**

Die Qualifizierungen und Fortbildungen der betroffenen Lehrkräfte müssen angepasst werden, um die einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger wirkungsvoll in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Qualifizierungsangebote sind daher noch stärker auf die jeweilige Führungsaufgabe zuzuschneiden. An jeder Schule werden ferner in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten festgelegt, sodass für alle Lehrkräfte nachvollziehbar ist, welche Aufgaben in welcher Zuständigkeit wahrgenommen werden.

#### **4.1.2.1 Erwartete Wirkungen und Zielsetzungen für das Lehrerinnen- und Lehrerkollegium**

- x Die Lehrkräfte sind in ihren individuellen und fachlichen Kompetenzen gestärkt und in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützt.
- x Die Arbeitszufriedenheit ist gesteigert.
- x Die Kommunikation in einer Abteilung/im Lernhaus und die Teamentwicklung sind optimiert.
- x Die Unterrichts- und Erziehungsprozesse sind noch stärker nach pädagogisch wohlüberlegten Konzepten organisiert und optimiert.

#### **4.1.2.2. Evaluationsergebnisse**

Die Lernhausstruktur wurde von allen Beteiligten als eine eindeutig qualitative Verbesserung empfunden in Bezug auf den intensiveren Umgang mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigte. Dieses Empfinden der Lehrkräfte hat sich auf der Seite der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern eindrucksvoll bestätigt.

Die sichtbaren Effekte durch den intensiveren und gezielteren Austausch tragen zur größeren Arbeitszufriedenheit der Lehrkräfte bei. Die Arbeit in den Lernhausteams wurde als effizient empfunden. Durch die größere Effizienz und die empfundene größere Wirksamkeit des eigenen Handelns wächst die Arbeitszufriedenheit.

Die Diskrepanz zwischen sehr hoher Identifikation mit den Lernhausteams und geringerer Identifikation mit der Schule als Ganzes war Diskussionspunkt bei den Lehrkräften. Die Intensität der Zusammenarbeit im Schulteil eines Lernhauses kann im Rahmen des Gesamtkollegiums nicht erreicht werden. Die Zustimmung bezüglich der neuen Leitungsstruktur hat sich im Laufe des Schulversuchs verbessert. Es wurde erkennbar, dass es auf Seiten der Lernhausleitungen einen großen Gestaltungswunsch gibt, der Freiraum verlangt. Während der Projektlaufzeit ist die Akzeptanz der Lernhausleitungen gewachsen. Das Ziel der Steigerung der Arbeitszufriedenheit ist durch die Arbeit in kleineren Teams als auch wesentlich durch die Professionalisierung der Arbeit in den Teams erreicht. Die Teamentwicklung hat sich während des laufenden Schulversuchs positiv gestaltet. Wenngleich sich auch herausgestellt hat, dass es einer spezifischen Qualifizierung von Lernhausleitungen bedarf, wenn es in Bezug auf Leitungsaufgaben innerhalb des Lernhauses keine Reibungsverluste geben soll. Das Ziel hinsichtlich der Erziehungsprozesse ist voll erreicht. Das Ziel bezogen auf die Unterrichtsprozesse ist unterstützt. Eine höhere Gewichtung des fachspezifischen Austauschs über die Lernhäuser bzw. Abteilungen hinweg erscheint bedeutsam und sollte zentrale Aufgabe der Schulleitungen sein.

#### **4.1.3.1 Erwartete Wirkungen und Zielsetzungen für Schülerinnen und Schüler**

- x Die Schülerinnen und Schüler sind während ihrer gesamten Schullaufbahn intensiv begleitet und betreut. Systembrüche sind durch das Zugmodell (z. B. Jahrgangsstufe 5a bis 10a) weitgehend verringert.
- x Durch Individualisierung der Lernprozesse sind die Schülerinnen und Schüler bestmöglich gefördert.

#### **4.1.3.2. Evaluationsergebnisse**

Bereits nach kurzer Laufzeit des Modellversuchs konnten sichtbar verbesserte Zufriedenheitswerte bei den Schülerinnen und Schülern erreicht werden. Die genannten Ziele für die Schülerinnen und Schüler konnten im Vergleich zur Ausgangsevaluation weitgehend realisiert bzw. erreicht werden. Für die Zukunft bleibt zu beobachten, ob sich diese positive Entwicklung auch in verbesserten Lernergebnissen der Schülerinnen und Schüler niederschlägt.

#### **4.1.4.1 Erwartete Wirkungen und Zielsetzungen für Eltern**

- x Die Kommunikation mit der Schule ist verbessert.
- x Die Elternarbeit ist intensiviert.

#### **4.1.4.2. Evaluationsergebnisse**

Nach den Evaluationsergebnissen ist festzustellen, dass die Gesamtzufriedenheit der Eltern deutlich gesteigert werden konnte. Die Ziele des Schulversuchs, die für die Personengruppe der Eltern definiert wurden, wurden erreicht.

## **5. Schrittweise Einführung der erweiterten Schulleitung**

Beim Freistaat Bayern ist die erweiterte Schulleitung mittlerweile bis zum Schuljahr 2017/2018 an insgesamt 273 staatlichen Schulen eingerichtet (KMBek vom 23.11.2017 zur Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung). Auch für die städtischen Schulen wird das Ziel verfolgt, schrittweise diese Leitungsstruktur mit Personal- und Führungsverantwortung verstärkt umzusetzen. Die städtischen Schulen sollen keinesfalls abgekoppelt sein von der staatlichen Entwicklung und damit auch im Vergleich mit dem Freistaat Bayern konkurrenzfähig bleiben.

Allen Schulen, die sich für die dauerhafte Einführung der erweiterten Schulleitung beworben haben, ist gemein, dass sie mit der Etablierung der erweiterten Schulleitung deren Anforderungen und Ziele verwirklichen wollen. Die Schulen entwickeln passgenaue Leitungsmodelle und integrieren die erweiterte Schulleitung über einen Geschäftsverteilungsplan in ihre Organisationsstruktur. Die Bildung der Organisationsstruktur ist geprägt von einer schülerinnen-/schülerzentrierten Ausrichtung. Dadurch kann das Prinzip „Bildung durch Bindung“ bei allen städtischen Schulen verfolgt werden.

### **5.1 Realschulen und Schulen besonderer Art**

Es ist beabsichtigt, neben den vier Modellschulen an drei weiteren städtischen Realschulen die erweiterte Schulleitung einzurichten. Als weitere Schulen sind im nächsten Schritt der dauerhaften Einrichtung der erweiterten Schulleitung die Städt. Anne-Frank-Realschule, die Städt. Ludwig-Thoma-Realschule sowie die Städt. Wilhelm-Busch-Realschule vorgesehen.

Der Modellversuch zur Erprobung einer neuen Führungsfunktion unterhalb der Schulleitung erfolgt an den drei Realschulen und der Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule auf der Basis einer vertikalen Struktur von der Jahrgangsstufe 5 bis 10. Die städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art werden sich wie auch schon im Modellprojekt an der Struktur des Lernhausmodells orientieren, insbesondere in der vertikalen Form, d.h. an einem Lernhausmodell, das eine Zügestruktur von der Jahrgangsstufe 5 bis 10 vorsieht. Die Städt. Anne-Frank-Realschule, Städt. Ludwig-Thoma-Realschule sowie die Städt. Wilhelm-Busch-Realschule sind bereits in Lernhäusern organisiert. Die Städt. Anne-Frank-Realschule und die Städt. Wilhelm-Busch-Realschule sind in der vertikalen Struktur, die Städt. Ludwig-Thoma-Realschule in der horizontalen Form, gegliedert nach Jahrgangsstufen. Auch bei der Bildung der Lernhäuser in einer horizontalen jahrgangsstufenbezogenen Struktur ist das Grundprinzip der schülerinnen- und schülerzentrierten Ausrichtung gewährleistet.

Aus dem beiliegenden Organigramm ist die Struktur der erweiterten Schulleitung an den städtischen Realschulen zu erkennen, die für alle Realschulen grundsätzlich Gültigkeit haben soll (Anlage 1).

## **5.2 Gymnasien**

Von den städtischen Gymnasien war keine Schule am Modellversuch beteiligt. Für das Schuljahr 2019/20 haben sich drei Schulen beworben, die mit der erweiterten Schulleitung starten wollen: das Städt. St.-Anna-Gymnasium, das Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium sowie das Städt. Louise-Schroeder-Gymnasium. Die städtischen Gymnasien sind nicht in Lernhäuser strukturiert; sie können jedoch zur Strukturierung die bestehende Gliederung von Unter-, Mittel- und Oberstufe nutzen, aus der die entsprechenden Abteilungen gebildet werden, womit auch dem schülerinnen-/schülerzentrierten Ansatz Rechnung getragen wird. Um dem Grundsatz „Bildung durch Bindung“ gerecht zu werden, ist die Neuorganisation mit dem pädagogischen Ziel einer möglichst kontinuierlichen Schüler/-innenbegleitung über einen Zeitraum von je drei Jahren verbunden.

Da die erweiterte Schulleitung an die bereits bestehenden Funktionsstellen der Schule gekoppelt wird, sind diese in einer Doppelfunktion tätig, zum einen in der bestehenden Funktion (z.B. als Fachbetreuerin/Fachbetreuer, Unterstufenbetreuerin/Unterstufenbetreuer etc.) und zum anderen in der neuen Funktion als Mitglied der erweiterten Schulleitung mit Aufgaben im Bereich der Personalführung und -verantwortung. Neben der Funktion der erweiterten Schulleitung bleiben darüber hinaus an den Schulen vorhandene weitere Funktionsstellen mit Fachaufgaben bestehen.

Aus dem für die städtischen Gymnasien beispielhaft erstellten Organigramm ist die für diese Schulart grundsätzlich geltende Struktur zu erkennen (Anlage 2).

## **5.3 Berufliche Schulen/Schulzentren**

Im Geschäftsbereich Berufliche Schulen möchten sich in der ersten Runde der schrittweisen Einführung der erweiterten Schulleitung sechs Schulen/Schulzentren beteiligen:

- Städt. Berufsschule für Holztechnik und Innenausbau, Städt. Berufsschule für Orthopädietechnik, Städt. Meisterschule für Orthopädietechnik, Städt. Meisterschule für das Schreinerhandwerk
- Meisterschulen am Ostbahnhof – Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern



- Städt. Berufsschule für Fahrzeugtechnik, Eisenbahn und Fahrbetrieb, Städt. Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik, Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität
- Städt. Berufsschule zur Berufsintegration
- Städt. Berufsschule für das Hotel-, Gaststätten- und Braugewerbe
- Städt. Fachoberschule für Gestaltung

Die ersten drei Schulen konnten als Pilotschulen des internen Projekts „Mittlere Ebene an beruflichen Schulen der Landeshauptstadt München“ (MEBS) bereits erste systematische Erfahrungen bei der Etablierung einer mittleren Führungsebene sammeln. Auch wenn dabei keine Personalverantwortung mit Weisungs- und Beurteilungsbezug erprobt werden konnte, wurde in diesem Projekt die Bedeutung moderner Formen der pädagogischen Führung erkannt, entwickelt und erprobt. Die anderen drei Schulen verfügen über einen hohen Grad an qualitätsorientierter Kompetenz und über eine Aufbauorganisation, die auf die Einführung der erweiterten Schulleitung ausgerichtet ist. Allen o.g. beruflichen Schulen ist gemein, dass sie die Umsetzung der staatlichen Vorgaben zur Funktion der erweiterten Schulleitung als Grundlage einer zeitgemäßen Personalführung und qualitätsorientierten Organisationsentwicklung im Schulkontext sehen.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen beruflichen Schulen/Schulzentren liegen für jede Schule eigene Organigramme (Anlage 3a bis f) vor, aus der sich das Grundprinzip der schülerinnen- und schülerzentrierten Ausrichtung ergibt.

## **6. Organisationsstruktur und Zuordnung der Lehrkräfte**

### **6.1 Organisation und Weiterentwicklung**

Zur Wahrnehmung des Führungs- und Gestaltungsauftrags wurde für die jeweiligen Schularten die gegenwärtig am besten passende Struktur verbunden mit dem Prinzip der schülerinnen- und schülerzentrierten Ausrichtung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung festgelegt. Um künftig anstehenden Veränderungen der teilnehmenden bzw. hinzukommenden Schulen Rechnung tragen zu können, ist eine Weiterentwicklung bzw. Veränderung der Kriterien für die Bildung der einzelnen Organisationseinheiten der erweiterten Schulleitung an den Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen/Schulzentren zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei künftig notwendigen Veränderungen, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben, auch bei der Bildung der Organisationsstruktur reagiert werden kann.

### **6.2 Zuordnung der Lehrkräfte in der Organisation der erweiterten Schulleitung**

#### **6.2.1 Realschulen und Schulen besonderer Art**

Die Lehrkräfte an den Realschulen bzw. Schulen besonderer Art werden, wie im Schulversuch erfolgreich erprobt, einem Lernhaus zugeordnet.

### **6.2.2 Gymnasien**

Die Zuordnung der Lehrkräfte innerhalb eines Gymnasiums zu einer Abteilung erfolgt horizontal in der Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und innerhalb dieser Struktur nach themen- bzw. aufgabenbezogenen Schwerpunkten.

### **6.2.3 Berufliche Schulen/Schulzentren**

Die Zuordnung der Lehrkräfte erfolgt in den beruflichen Schulen/Schulzentren prinzipiell nach fachlicher Zugehörigkeit zu einem Berufsbild, einer Berufsgruppe, einer Fachgruppe oder einem Klassenteam bzw. einer Jahrgangsstufe.

## **6.3 Rahmenbedingungen für die Zuordnung der Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte an allen Schulen/Schulzentren mit einer erweiterten Schulleitung sind einer Lernhaus- bzw. Abteilungs-/Fachbereichsleitung zugeordnet, in deren Bereich sie überwiegend unterrichten. Es gilt generell das „Stammhausprinzip“. Bei gleichem Einsatz von Lehrkräften in verschiedenen Lernhäusern bzw. Abteilungen/Fachbereichen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Zuordnung. Die Fachschaftszugehörigkeit stellt kein Kriterium für die Zuordnung zu einer Abteilung eines Gymnasiums bzw. einer Abteilung/einem Fachbereich einer beruflichen Schule/einem Schulzentrum dar, sondern der überwiegende Einsatz in der jeweiligen Abteilung/Fachbereich. Die Zuordnung der Lehrkräfte zu einem Mitglied in der erweiterten Schulleitung muss eindeutig sein. Die Funktionsstelleninhaberinnen bzw. Funktionsstelleninhaber mit Fachfunktion in BesGr. A 15 sind auch an Schulen mit erweiterter Schulleitung hinsichtlich der Personalführung direkt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter unterstellt. In ihrer Eigenschaft als Lehrkraft hingegen sind sie personell der Abteilungs-/Fachbereichsleitung zugeordnet.

## **7. Gewinnung der Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber für die erweiterte Schulleitung**

Entsprechend der staatlichen Praxis sind kraft ihrer Funktion

- die Ständigen Vertreterinnen/Ständigen Vertreter der Schulleitungen
- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Schulleitung
- die 2. Realschulkonrektorinnen/2. Realschulkonrektoren
- die weiteren Funktionen im Schulleitungsteam innerhalb der verschiedenen Schulzweige an der Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule.

als Mitglied der erweiterten Schulleitung gesetzt.

Die Lehrkräfte an den vier Modellschulen, die Aufgaben der Funktion „erweiterte Schulleitung“ wahrnehmen, haben ein stadtweites Ausschreibungsverfahren erfolgreich durchlaufen und wurden im Rahmen der Bestenauslese ausgewählt. Bei einer dauerhaften Übernahme der Funktion durch diese Lehrkräfte und Feststellung ihrer Bewährung soll ohne weiteres Auswahlverfahren die Beförderung in das maßgebende Beförderungsamt bzw. Höhergruppierung in die maßgebende Entgeltgruppe erfolgen.

Für alle anderen Besetzungen gilt: Der Grundsatz der Ausschreibung zu besetzender Stellen und Funktionen und der Bestenauslese wird gemäß den städtischen Ausschreibungsrichtlinien-Ausführungsbestimmungen für die erweiterte Schulleitung berücksichtigt. Es erfolgt keine Umwidmung vorhandener Fachfunktionsstellen. Als zwingendes Anforderungskriterium für die Übernahme der Funktion „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ wird ein entsprechender Eignungsvermerk in der Dienstlichen Beurteilung/im aktuellen Leistungsbericht gefordert.

Das Gewinnungsverfahren läuft daher in folgenden Stufen ab:

1. Stufe	Ständige Vertretung der Schulleitung, 2. Realschulkonrektorat, Mitarbeit in der Schulleitung, weitere Funktionen im Schulleitungsbereich der Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule sind für die erweiterte Schulleitung gesetzt
2. Stufe	beschränkte Ausschreibung an der Schule für Funktionsstelleninhaber/innen in BesGr. A 15 (Fachfunktion) an Gymnasien und beruflichen Schulen/Schulzentren (Startphase)
3. Stufe	stadtweite Ausschreibung, soweit durch Stufe 2 nicht alle Funktionen der erweiterten Schulleitung qualifiziert besetzt werden konnten bzw. bei Funktionen der erweiterten Schulleitung an Realschulen/Schulen besonderer Art

Nach dem jeweiligen staatlichen Funktionenkatalog für die Gymnasien bzw. beruflichen Schulen, der bei der Landeshauptstadt München analog angewandt wird, können nur Lehrkräfte die Funktion „Erweiterte Schulleitung“ in BesGr. A 15 inne haben, die gleichzeitig eine andere beförderungsrelevante Funktion (in BesGr. A 15) ausüben. Die Fachfunktion steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der an den Schulen gebildeten Abteilungen/Fachbereichen. Damit kann auch bei der LHM gewährleistet werden, dass sich die Gesamtzahl der Stellen in BesGr. A 15 innerhalb der Quote für Funktionsstellen bewegt, die mit Stadtratsbeschluss vom 30.01.2013 (08-14 / V 10684) für die zu vergebenden Funktionsstellen (höchstens 30 % der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräten) festgelegt worden ist.

Bei den Realschulen sind zwischen dem funktionslosen Beförderungssamt in BesGr. A 13+Z und den Ämtern im Schulleitungsbereich keine weiteren höherwertigen Funktionen vorhanden. Es müssen deshalb die entsprechenden Planstellen für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung an den Realschulen in BesGr. A 14/EntgGr. 14 TVöD geschaffen werden.

Dieses Modell zum Gewinnungsverfahren ist mit dem Referatspersonalrat abgestimmt.

Die Anwendung der Regelung zur Führung auf Probe gem. Art. 46 BayBG für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung als Führungskräfte befindet sich derzeit noch in der Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat.

## **8. Qualifizierung**

Nach den Erkenntnissen aus der externen Evaluation und den Erfahrungen der Prozessbegleitungen ist auf die Qualifizierung und Fortbildung der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung und der Schulleitungen sowie Ständigen Vertretungen der Schulleitungen unbedingt großes Augenmerk zu legen. Es handelt sich um eine wesentliche Gelingensvoraussetzung für die dauerhafte Einführung der erweiterten Schulleitung.

Mit der Übernahme von Personal- und Führungsverantwortung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung ist die Qualifizierung dieses Personenkreises in Bezug auf die Anwendung der Personalentwicklungsinstrumente, wie z. B. Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräch, Führungsdialog, dienstliche Beurteilung, notwendig. Die Unterstützung der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung und der Schulleitungen während des Schulversuchs durch die Prozessbegleitungen erwies sich als sehr wertvoll. Dies kann zwar nicht mehr in dem Umfang wie während des Schulversuchs geleistet werden, allerdings bei Bedarf sollte auf dieses Angebot zurückgegriffen werden können. Aber auch die Kompetenzen der Mitglieder der erweiterten Schulleitung aus den Pilot-schulen sollten bei den Überlegungen zu Qualifizierungsangeboten nicht außer acht gelassen werden. Diese Lehrkräfte können aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen wertvolle Informationen an die neu bestellten Mitglieder der erweiterten Schulleitung weitergeben. Ein bilateraler Austausch sollte daher unterstützt werden. Nachdem die Einführung einer erweiterten Schulleitung mit einer entscheidenden Rollenveränderung für die Schulleiterinnen und Schulleiter einhergeht, braucht es auch auf diesen Personenkreis zugeschnittene Fortbildungen. Seitens des Pädagogischen Instituts wird unter Beteiligung der Geschäftsbereiche A und B sowie der Geschäftsleitung ein entsprechendes Qualifizierungs-/Fortbildungskonzept für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung erarbeitet, das mit dem Gesamtkonzept zur Qualifizierung von Schulleitungspersonal passfähig ist.

## 9. Anpassung der Regelwerke zur Personalführung und -entwicklung

Die Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte bei der Landeshauptstadt München (BeurteilungsRL-LK) enthalten Ausführungen zu den Befugnissen der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung im Modellversuch. Bei einer dauerhaften Implementierung der erweiterten Schulleitung an städtischen Schulen sollen die BeurteilungsRL-LK entsprechend angepasst werden. Die Änderung unterliegt der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats. Gleiches gilt für die Münchner Lehrerinnen- und Lehrerdienstordnung. Auch hier ist eine Anpassung in Bezug auf eine dauerhafte Einrichtung der erweiterten Schulleitung erforderlich. Die weiteren städtischen Regelwerke bezüglich Personalführung und -entwicklung bedürfen keiner Anpassung, da hier die Führungskraft als zuständige Person für die Wahrnehmung dieser Aufgaben genannt wird.

## 10. Ressourcen

Alle Mitglieder in der erweiterten Schulleitung erhalten entsprechend den staatlichen Vorgaben zwei Anrechnungstunden als Leitungszeit. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich der rechnerische Bedarf an Lehrkräften, die erforderlich sind, um die damit verbundene Unterrichtsversorgung abzudecken. Unter Berücksichtigung der Unterrichtspflichtzeit von 23 bzw. 24 Wochenstunden ergibt sich die Anzahl der VZÄ. Es werden insgesamt im ersten Schritt der dauerhaften Einführung der erweiterten Schulleitung rechnerisch 6,83 VZÄ an Lehrkräften benötigt.

Die vier am Modellversuch teilnehmenden Schulen sind während der Projektlaufzeit befristet mit jeweils zwei Anrechnungstunden pro Mitglied in der erweiterten Schulleitung ausgestattet. Die Finanzierung erfolgt gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 09.10.2013 und 03.05.2017 bis zum Ende des Projekts (Ende des Schuljahres 2018/2019) für das laufende Projekt aus der referatsspezifischen Besonderheit Schulen. Insofern wurden für die Projektdauer keine zusätzlichen Stellen eingerichtet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung der erweiterten Schulleitung sind für die Schulen entsprechende Stellen dauerhaft einzurichten, um die mit den Anrechnungstunden verbundene Unterrichtsversorgung abzudecken.

Geschäftsbereich	Anzahl Schulen	Führungskräfte erw. SL	Leitungszeit pro erw. SL	Leitungszeit gesamt erw. SL	Unterrichtspflichtzeit
A3	3+4 Modellschulen	35	2	70	24
A2	3	20	2	40	23
B	6	26	2	52	24
Summe	16	81		162	

Bei GL 11 fallen Aufgaben der Personalbetreuung und Personalentwicklung an (Beschreibung mittels eines Tätigkeitenkataloges). Diese wurden mit den Fallzahlen für die Einstellung neuer Lehrkräfte und mit den mittleren Bearbeitungszeiten für die Abwicklung der Stellenbesetzungsverfahren jeweils geschätzt und entsprechend den neuen Funktionen hochgerechnet. Für die Personalbetreuung fällt demnach ein Bedarf für die laufende Betreuung 0,02 VZÄ und für die Personalentwicklung/Ausschreibungen 1,28 VZÄ an. Daraus ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 1,30 VZÄ für GL 11. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch den Eckdatenbeschluss vom 25.07.2018 können davon 0,51 VZÄ realisiert werden.

### **11. Ausblick zur Einführung der erweiterten Schulleitung**

Entsprechend der staatlichen Praxis zur Einführung der erweiterten Schulleitung ist von den Geschäftsbereichen A und B angedacht, die erweiterte Schulleitung an den städtischen Schulen sukzessive einzuführen.

Zu gegebener Zeit wird dem Stadtrat eine erneute Beschlussvorlage mit den Schulen vorgelegt, die in einem weiteren Schritt mit der erweiterten Schulleitung starten möchten.

### **12. Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme**

#### **12.1 Stellenbedarf und Personalkosten**

Mit der in Aussicht gestellten Änderung des Art. 57a BayEUG zum Schuljahr 2019/2020 kann die Erweiterte Schulleitung erstmalig bei den vier Modellschulen sowie den weiteren zwölf Schulen bzw. Schulzentren dauerhaft implementiert werden. An den Schulen geht im Einklang mit den staatlichen Anrechnungsregelungen mit der Einführung der neuen Führungsebene die Gewährung von je zwei Stunden Leitungszeit für die Mitglieder der Erweiterten Schulleitung einher. Des Weiteren entsteht noch ein zusätzlicher Bedarf bei GL11-FST im Hinblick auf die durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahren für die Funktion der Erweiterten Schulleitung.

#### **12.1.1 Neue Aufgabe**

##### **12.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)**

Durch die Inanspruchnahme der zwei Stunden Leitungszeit für jedes Mitglied der Erweiterten Schulleitung entsteht in entsprechendem Umfang eine Lücke in der Unterrichtsversorgung, die durch die Einstellung neuer Lehrkräfte gedeckt werden muss.

Bereich	Anzahl Schulen	Mitglieder der Erweiterten Schulleitung	Umfang der freiwerdenden Unterrichtsstunden bei Inanspruchnahme von 2 Stunden Leitungszeit	UPZ	VZÄ
A3	7*)	35	70	24	2,92
A2	3	20	40	23	1,74
B	6	26	52	24	2,17
Summe	16	81	162		6,83

\*) 4 Modellschulen + 3 neue Schulen

Des Weiteren entsteht bei GL11-FST durch die mit der Einführung der Erweiterten Schulleitung zusammenhängenden zusätzlichen Stellenbesetzungsverfahren ein weiterer Bedarf von 0,51 VZÄ.

Mit dem Personalbedarf an den teilnehmenden Schulen und bei GL 11 ergeben sich folgende Personalkosten:

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif Preis pro LWSt	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
Ab 01.08.2019	Lehrpersonal RBS-A3 Realschulen	70 LWSt (2,92 VZÄ)	2.986,53 € (A 13+Z/ E 13+Z)	209.057,10 €
Ab 01.08.2019	Lehrpersonal RBS-A2 Gymnasien	40 LWSt (1,74 VZÄ)	3.295,68 € (A 14/E 14)	131.827,20 €
Ab 01.08.2019	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	52 LWSt (2,17 VZÄ)	3.203,67 € (A 14/E 14)	166.590,84 €
Ab 01.01.2019	SB Personal RBS-GL11	0,51 VZÄ	A11/E 10	28.142 €/34.323 €

### 12.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung der im Lehrdienst erforderlichen zusätzlichen Bedarfe erfolgte anhand der Anzahl der die Leitungszeit in Anspruch nehmenden Mitglieder der Erweiterten Schulleitung und der Umrechnung der sich daraus ergebenden Summe auf die jeweilige Unterrichtspflichtzeit (UPZ). Für GL11 erfolgte die Berechnung anhand

von Fallzahlen und den damit verbundenen qualifiziert geschätzten Arbeitsaufwänden.

### 12.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es gibt keine möglichen Alternativen zur Kapazitätsausweitung, da der Freiraum, der den Mitgliedern der Erweiterten Schulleitung durch die zwei Stunden Leitungszeit gewährt wird, ein Gelingensfaktor ist, um der neuen Führungsaufgabe gerecht zu werden, die städtischen Führungsinstrumente entsprechend anzuwenden und zum Erfolg der Erweiterten Schulleitung als neue Führungsebene an den Schulen beizutragen. Andernfalls kann die neue Führungsstruktur an den Schulen nicht umgesetzt werden und die bestehende Führungsstruktur muss beibehalten werden.

Darüber hinaus gibt es auch bei GL11 keine adäquate Alternative, da mit der vorhandenen Personalausstattung für Funktionsstellenbesetzungen im Lehrdienst die Abwicklung der Besetzungsverfahren nicht sichergestellt werden kann und somit die Einführung der Erweiterten Schulleitung im beabsichtigten Umfang nicht gewährleistet ist.

## 12.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffende Stelle (0,51 VZÄ) bei RBS-GL11-FST ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2019	investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	i	1	2.370,00 €	2.370,00 €
2019	investive Kosten für die IT-Ausstattung	e	i	1	1.500,00 €	1.500,00 €
2019	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	1	800,00 €	800,00 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv



### 12.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Für die 0,51 VZÄ bei GL 11 wird ein zusätzlicher Flächenbedarf von einer Stelle bei der Geschäftsleitung des RBS in der Bayerstr. 28 ausgelöst. Die Stelle soll zum 01.01.2019 eingerichtet und zeitnah besetzt werden. Der neue Arbeitsplatz für 0,51 VZÄ wird beim Kommunalreferat als zusätzlicher Raumbedarf angemeldet und soll im Rahmen der weiteren noch zu beschaffenden Arbeitsplätze abgedeckt werden.  
Durch

vorübergehende Nachverdichtung im Bestand kann der Arbeitsplatz untergebracht werden. Dennoch löst diese neue Stelle einen dauerhaften Flächenbedarf aus.

### 12.4 Erlöse und Einsparungen

Im Bereich der Realschulen und der Gymnasien fallen keine zusätzlichen Lehrpersonalzuschüsse an.

Im Bereich der beruflichen Schulen ist vorbehaltlich der Gesetzesänderung mit einer anteiligen Bezuschussung des Lehrpersonalaufwands zu rechnen.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	LPZ
01.08.2019 – 31.12.2019	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	52 LWSt (2,17)	Bis zu 34.706 €* 
Ab 01.01.2020	Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	52 LWSt (2,17)	Bis zu 83.295 €* 

\*) Die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse (LPZ) decken im Mittelwert rd. 50% der Kosten für das städtische Lehrpersonal.

### 12.5 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 54.928 € und im Haushaltsjahr 2020 um bis zu 76.899 € auf insgesamt 131.827 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 54.928 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 131.827 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 87.107 € und im Haushaltsjahr 2020 um bis zu 121.950 € auf insgesamt 209.057 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 87.107 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 209.057 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 69.413 € und im Haushaltsjahr 2020 um bis zu 97.178 € auf insgesamt 166.591 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 69.413 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 166.591 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich um bis zu 34.323 €, davon ist bis zu 34.323 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produkterlösbudget erhöht sich bei Produkt 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen in 2019 um 34.706 € und ab 2020 um 83.295 €, davon sind in 2019 34.706 € und ab 2020 83.295 € zahlungswirksam. (Produkteinzahlungsbudget)

### 13. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

#### 13.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	Jährlich bis zu 542.598,-- ab 2020 inkl. bis zu 35.123,-- ab 2019	In 2019 211.448,--	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Lehrpersonal RBS-A3 Realschulen	Jährlich ab 2020 bis zu 209.057,--	In 2019 bis zu 87.107,--	
Lehrpersonal RBS-A2 Gymnasien	bis zu 131.827,--	bis zu 54.928,--	
Lehrpersonal RBS-B Berufsschulen	bis zu 166.591,--	bis zu 69.413,--	

	dauerhaft	einmalig	befristet
SB Personal RBS-GL11	ab 2019 bis zu 34.323,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	800,-- ab 2019		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	7,34		
Nachrichtlich Lehrerwochenstunden	162		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### 13.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse Lehrpersonalzuschüsse</b>	In 2019 34.706,-- Ab 2020 jährlich bis zu 83.295,--		
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Abrechnungsbedingt werden die Lehrpersonalzuschüsse zeitversetzt erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation der Lehrpersonalzuschüsse.	In 2019 34.706,-- Ab 2020 jährlich bis zu 83.295,--		

	dauerhaft	einmalig	befristet
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	,--		
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	,--		
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	,--		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	,--		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	,--		
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	,--		

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Mit der Einführung der Erweiterten Schulleitung wird eine zeitgemäße Organisationsstruktur an den Schulen eingeführt, die sowohl eine zeitgemäße Personalführung erlaubt, wie auch den einzelnen Gruppen der Schulfamilie, insbesondere den Schülerinnen und Schülern durch eine Verbesserung und Weiterentwicklung des schulischen Angebots zugute kommt.

### 13.3 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs-schemas)</b>	,--	3.870,-- in 2019	,--
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)	,--	,--	,--
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)	,--	,--	,--
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	,--		,--

	dauerhaft	einmalig	befristet
Kosten für Einrichtung des Arbeitsplatzes Kosten für IT-Arbeitsplatzausstattung		2.370,-- 1.500,--	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	,--	,--	,--
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	,--	,--	,--
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)	,--	,--	,--

### 13.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019; siehe Nr. 8 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport.

## 14. Kontierungstabellen

### 14.1 Personalkosten

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,92 VZÄ bei Lehrpersonal A3	12.1	6	2200.410.0000.5 2200.414.0000.7	SC1930	601101 602000
1,74 VZÄ bei Lehrpersonal A2	12.1	6	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	SC1920	601101 602000
2,17 VZÄ bei Lehrpersonal B	12.1	6	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	SC1910	601101 602000
0,51 VZÄ bei SB Personal RBS-GL 11	12.1	7	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19021110	601101 602000

## 14.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 12.2 dargestellten Arbeitsplatz-, IT-Kosten und weiteren Sachkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vor-trags-ziffer	An-trags-ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	12.2	8	2000.935.9330.5	--	--
Einmalig investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	12.2	8	2000.935.9364.4	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	12.2	8	2000.650.0000.8	19021110	670100
LPZ	12.4	10	2400.171.0000.1	591005003	415132

## 15. Abstimmung

Der Gesamtpersonalrat und der Referatspersonalrat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Kommunalreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und die als Anlage 4 beiliegende Stellungnahme übermittelt. Unter Ziffer 12.3 der Beschlussvorlage wurde die Ergänzung aufgenommen.

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist als Anlage 5 beigefügt. Das Referat für Bildung und Sport hat den Mehrbedarf für RBS-GL 11 nach Aufgaben, Zeiten und Fallzahlen geschätzt. Ergänzend zur Stellungnahme und Begründung des Mehrbedarfs wurde im Anschluss an die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates die Anlage 6 beigefügt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 7 beigefügt. Es werden keine Einwände erhoben. Die Vorgaben des Eckdatenbeschlusses sind eingehalten.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und die Verwaltungsbeirätinnen, Frau Krieger und Frau Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird vorbehaltlich der Änderung des Art. 57a BayEUG beauftragt, an den vier Modellschulen die erweiterte Schulleitung dauerhaft zu etablieren und diesen Mitgliedern der erweiterten Schulleitung vorbehaltlich der Erfüllung der beamten-/tarifrechtlichen Voraussetzungen dauerhaft die Funktion zu übertragen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird vorbehaltlich der Änderung des Art. 57a BayEUG beauftragt, an den im Vortrag genannten weiteren drei Realschulen, drei Gymnasien und sechs beruflichen Schulen/Schulzentren die Stellenbesetzungsverfahren für die Funktion der erweiterten Schulleitung zu starten und die dauerhaften Besetzungen in die Wege zu leiten.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, abweichend vom Schulversuch zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung nach erfolgter Änderung des Art. 57a BayEUG die Ständigen Vertretungen der Schulleitung an Schulen mit erweiterter Schulleitung mit der Leitung eines Lernhauses bzw. einer Abteilung/eines Fachbereichs zu betrauen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt zu veranlassen, allen Mitgliedern der erweiterten Schulleitung zwei Anrechnungsstunden als Leitungszeit zu gewähren.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 2,92 Stellen (70 LWSt) im Bereich der Abteilung A3 Realschulen, von 1,74 Stellen (40 LWSt) im Bereich der Abteilung A2 Gymnasien und von 2,17 Stellen (52 LWSt) im Geschäftsbereich B Berufsschulen für Lehrpersonal einzurichten und deren Besetzung zum 01.08.2019 zu veranlassen.  
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 211.448 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 sowie die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 541.798 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 234.559 € (40 % des JMB).
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 0,51 VZÄ-Stellen bei RBS-GL11-FST, SB Personal und deren Besetzung zum 01.01.2019 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.



Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 34.323 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 11.257 € (40% des JMB).

8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.370 € und die IT-Ausstattungskosten in Höhe von 1.500 € sowie die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter Ziffer 12.3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die in 2019 einmalig und ab 2020 jährlich dauerhaft zu erwartenden Mehreinzahlungen in Höhe von bis zu 34.706 € in 2019 und in Höhe von bis zu 83.295 € ab 2020 bei den Berufsschulen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden. Die Lehrpersonalzuschüsse werden abrechnungsbedingt zeitversetzt erstattet. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation der Lehrpersonalzuschüsse.
11. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 54.928 € und im Haushaltsjahr 2020 um bis zu 76.899 € auf insgesamt 131.827 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 54.928 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 131.827 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
12. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 87.107 € und im Haushaltsjahr 2020 um bis zu 121.950 € auf insgesamt 209.057 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 87.107 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 209.057 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)
13. Das Produktkostenbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 69.413 € und im Haushaltsjahr 2020 um bis zu 97.178 € auf insgesamt 166.591 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 69.413 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 166.591 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

14. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung erhöht sich um bis zu 34.323 €, davon ist bis zu 34.323 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

15. Das Produkterlösbudget erhöht sich bei Produkt 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen in 2019 um 34.706 € und ab 2020 um 83.295 €, davon sind in 2019 34.706 € und ab 2020 83.295 € zahlungswirksam. (Produkteinzahlungsbudget)

16. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

- IV. Abdruck von I. mit III.**  
an das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium-Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

- V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GL11**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An RBS – A**  
**An RBS – B**  
**An RBS – PI**  
**An RBS – Recht**  
**An RBS – GL 10**  
**An RBS – GL 2**  
**An RBS – GL 4**  
z. K.

Am